

# RS Vwgh 1989/1/16 88/10/0205

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1989

## Index

L70507 Schischule Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
SchischulG Tir 1981 §10 Abs1;  
SchischulG Tir 1981 §6;  
SchischulG Tir 1981 §7 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Seit der Aufhebung der Bestimmungen des Tir SchischulG LGBI 1981/3 über das Schischulgebiet und den Bedarf nach einer Schischule in einem solchen Gebiet durch den VfGH (Kundmachung LGBI 1988/18) besteht kein rechtliches Hindernis für die Erteilung einer inhaltlich gleichen Bewilligung an einen anderen Bewerber bzw. Mitbewerber. Dem Inhaber einer Schischulbewilligung kommt daher nur ein wirtschaftliches, nicht aber ein rechtliches Interesse daran zu, dass ein anderer keine Bewilligung erhält. Ihm fehlt daher auch die Beschwerdelegitimation gegen eine solche Bewilligung (hier: angefochten wurde ein Ersatzbescheid nach einer Bescheidaufhebung des VfGH auf Grund seines E 12.3.1988, G 84/88 u. a.).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100205.X02

## Im RIS seit

07.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)